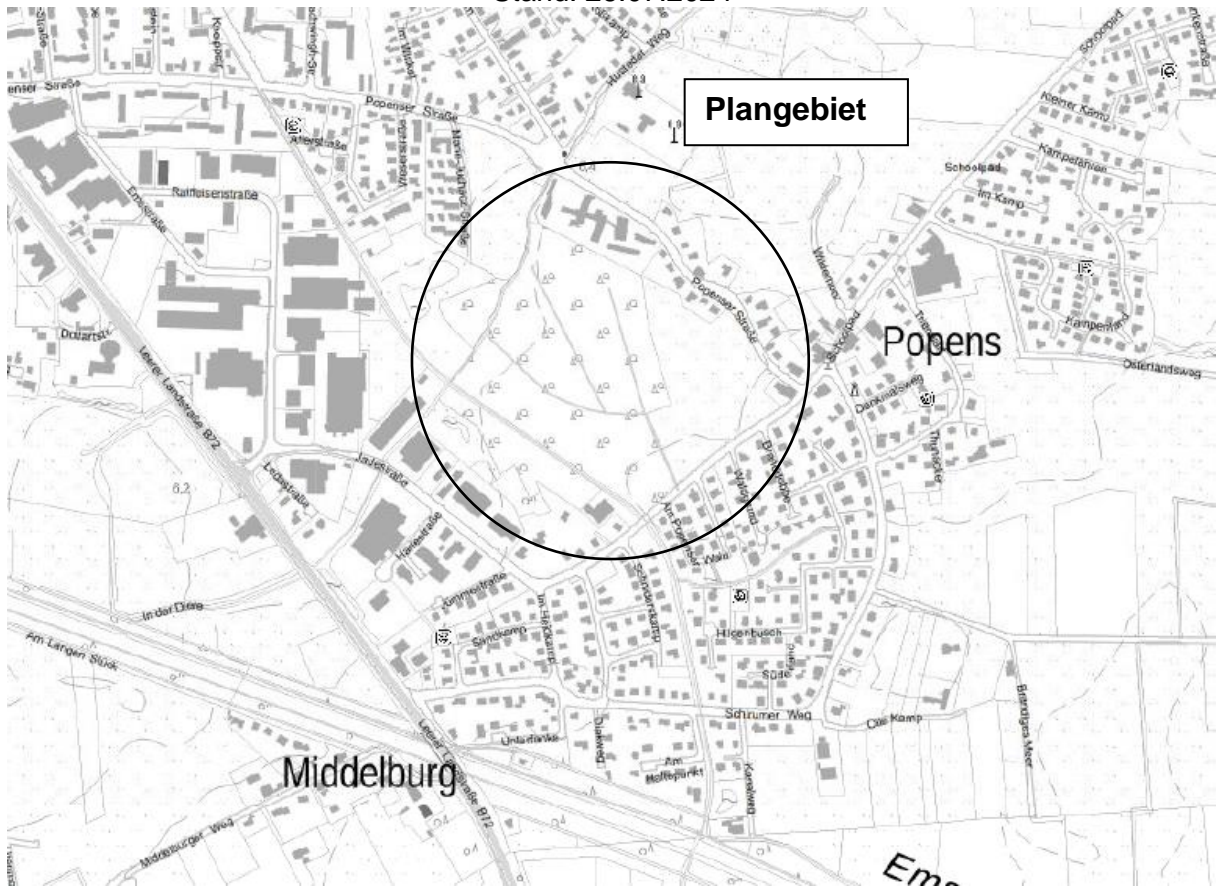


Begründung des Bebauungsplans Nr. 396 „Bestattungswald“ im Ortsteil Popens der Stadt Aurich

VORENTWURF

Stand: 26.07.2024



Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000

Planungsabwicklung Stadt Aurich Fachdienst Planung / 20241

Städtebauliche Planung
Natur- und Umweltschutz
Verfahrensabwicklung

Ich seh Dich in



Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung
Bgm. - Hippen - Platz 1
26603 Aurich



stadtplanung & architektur

osterstraße 4
26506 norden

fon 04931 - 97 50 150
fax 04931 - 97 50 160

info@urbano-norden.de
www.urbano-norden.de



Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Allgemeines	5
1.1. Planungsanlass	5
1.2. Lage des Plangebietes / Bestand.....	5
1.3. Geltungsbereich	5
1.4. Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.....	6
1.5. Erschließung/Versiegelung.....	6
2. Planungsvorgaben	7
2.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP).....	7
2.2. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	8
2.3. Flächennutzungsplan der Stadt Aurich.....	9
3. Städtebauliches Konzept	9
4. Städtebauliche Werte	10
5. Festsetzungen	11
5.1. Textliche Festsetzungen	11
5.1.1. Urnenverwendung	11
5.2. Örtliche Bauvorschriften	11
5.2.1. Einfriedung	11
5.2.2. Flächenbefestigungen	11
5.2.3. Ordnungswidrigkeiten.....	12
5.3. Hinweise	12
5.3.1. Bodenfunde	12
5.3.2. Altablagerungen, Altlasten und Abfälle	12
5.3.3. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Trinkwassergewinnung.....	13
5.3.4. Kontaminationen und Bodenbehandlung.....	13
5.3.5. Verwendung von Bauersatzstoffen.....	13
5.3.6. Artenschutz	14
5.3.7. Erkundigungspflicht.....	15
5.3.8. DIN-Normen	15
6. Ver- und Entsorgung	15
6.1. Abwasserbeseitigung.....	15
6.2. Gas- und Stromversorgung.....	15
6.3. Abfallbeseitigung.....	15
6.4. Oberflächenentwässerung	15
6.5. Telekommunikation.....	15

7.	Hinweise zum Verfahren nach BauGB.....	16
7.1.	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	16
7.2.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)	16
7.3.	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) ...	16
7.4.	Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	16
7.5.	Inkrafttreten	16
7.6.	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften	16
7.7.	Mängel der Abwägung	17

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BestattG	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
ca.	circa
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GR	Grundfläche
Ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
m²	Quadratmeter
NAbfG	Niedersächsischen Abfallgesetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl. S.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
rd.	rund
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund
s.	siehe
StU	Stammumfang
tlw.	teilweise
vgl.	vergleiche
x v.	x mal verpflanzt
ZgG	Zertifizierte gebietseigene Gehölze

1. Allgemeines

Die Stadt Aurich beabsichtigt im Popenser Wald einen Bestattungswald einzurichten. In Waldflächen mit einer Größe von rund 8,5 ha im Ortsteil Popens sollen zukünftig unter ausgesuchten Bestattungsbäumen Urnen beigesetzt werden können. Mit dem Bestattungswald soll ein alternatives bzw. ergänzendes Bestattungsangebot zu den vorhandenen traditionellen Erd-, Feuer- und Seebestattungen geschaffen werden.

1.1. Planungsanlass

Die Stadt plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 396 „Bestattungswald“ die Einrichtung eines Bestattungswaldes, um eine alternative Bestattungsmöglichkeit zu den traditionellen Friedhöfen zu schaffen. Diese Form der Beisetzung wird immer beliebter, da viele Menschen den Wunsch haben, in der Natur beigesetzt zu werden und diesen Ort schon zu Lebzeiten selbst auszuwählen. Besonders naturverbundene Personen finden Trost in der Vorstellung, nach dem Tod eins mit der Natur zu werden und das Wachstum eines Baumes zu fördern.

Jährlich sterben in Deutschland etwa 1.000.000 Menschen. Grundsätzlich gibt es zwei Bestattungsarten, die Erdbestattung und die Feuerbestattung. Der Anteil der traditionellen Erdbestattungen sinkt kontinuierlich und liegt derzeit bei 22 %, während der Anteil der Feuerbestattungen (Kremation) auf 78 % gestiegen ist. Nach der Kremation kann die Asche des Verstorbenen entweder auf einem Friedhof, in einem Waldfriedhof oder unter bestimmten Bedingungen auf See beigesetzt werden.

Waldbestattungen sind in Deutschland weit verbreitet und es gibt bereits über zweihundert solcher Bestattungswälder. Prognosen zufolge wird im Jahr 2025 jede dritte Beisetzung im Wald stattfinden. Gründe dafür sind neben dem Wunsch nach einer naturnahen Bestattung die zunehmende Mobilität der Menschen, die abnehmende Verbundenheit mit der Heimatregion oder dem Stadtteil sowie die oft als belastend empfundene Grabpflege durch Angehörige.

1.2. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,5 ha liegt nördlich des Schoolpad.

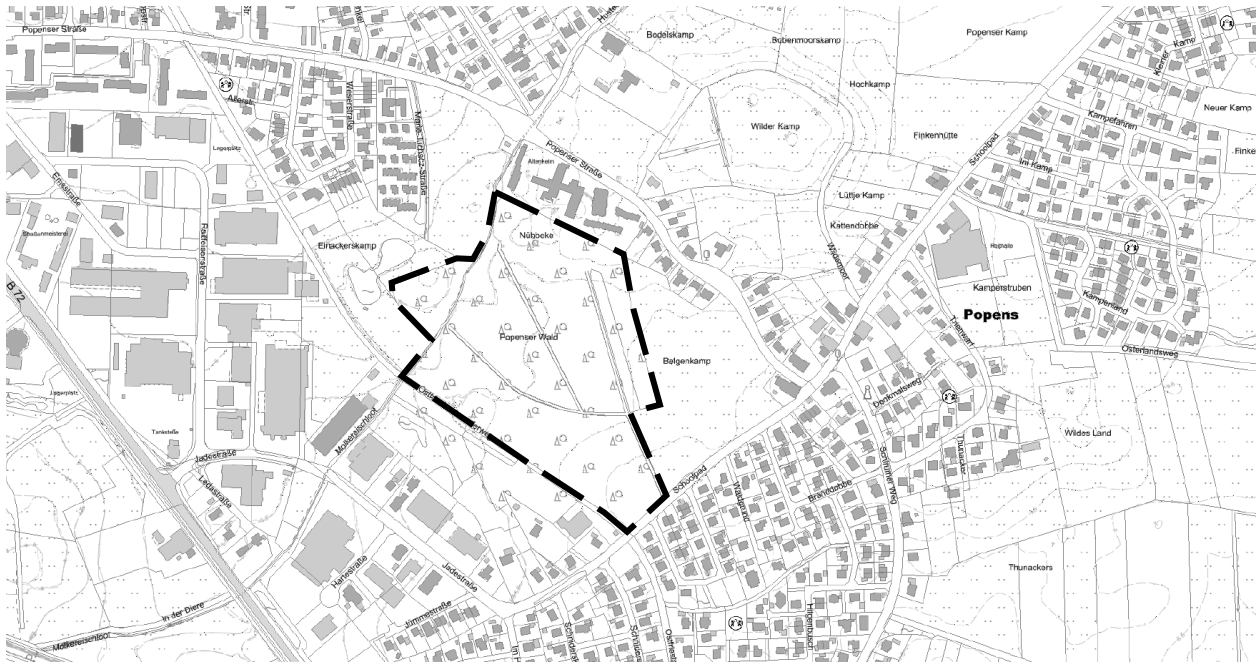
Es wird im Westen durch den Ostfriesland-Wanderweg, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und im Norden durch vorhandene Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist aus der Planunterlage in Kapitel 1.3 ersichtlich.

Umgeben wird das Plangebiet größtenteils von Wohnbebauung entlang der bestehenden Straßen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Popens, Flur 1, auf dem Flurstück 67/8. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Quelle: Niedersächsische Umweltkarten online

1.4. Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz

Das Plangebiet ist über die Straße „Schoolpad“ erschlossen und über die Jadestraße an die Leerer Landstraße (B72) angebunden.

Diese führt Richtung Süden nach Leer und zur A28, nach Norden zur B210 in Richtung Wittmund und Wilhelmshaven und schließt dort an die A29 an, über die Oldenburg erreicht wird. In westliche Richtung werden über die B72 die Städte Emden und Norden erreicht.

1.5. Erschließung/Versiegelung

Die Erschließung der Bestattungswaldflächen für Kraftfahrzeuge ist ausschließlich über die Straße Schoolpad vorgesehen, hier sollen die bestehenden Parkplätze weitergenutzt werden. Gleichzeitig liegt auch der Hauptzugang direkt am Schoolpad. Darüber hinaus sind mehrere fußläufige Zugänge in die Bestattungswaldflächen geplant. Neu anzulegende Wege sollen aus Holzhackschnitzeln hergestellt werden, um eine weitere Versiegelung zu vermeiden.

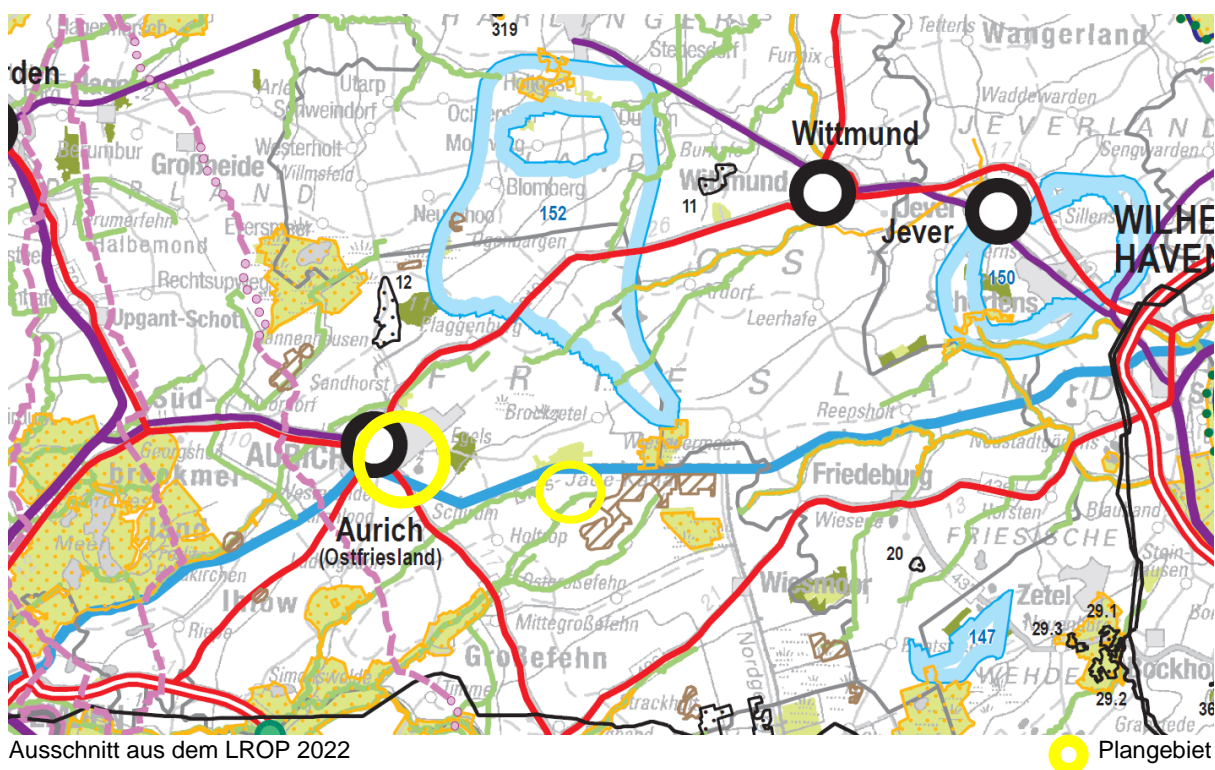
2. Planungsvorgaben

2.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Grundlage der Planung ist die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)) wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich.

In der Zeichnerischen Darstellung des LROP (s. Abb. unten) liegt das Plangebiet südwestlich des Mittelzentrums Aurich. Westlich des Plangebietes verläuft eine Hauptverkehrsstraße und südlich ein Schifffahrtsweg. Weitere zeichnerische Darstellungen bezüglich des Plangebietes und seines Umfeldes enthält das LROP nicht. Der vorliegende Bebauungsplan steht den Aussagen der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht entgegen.



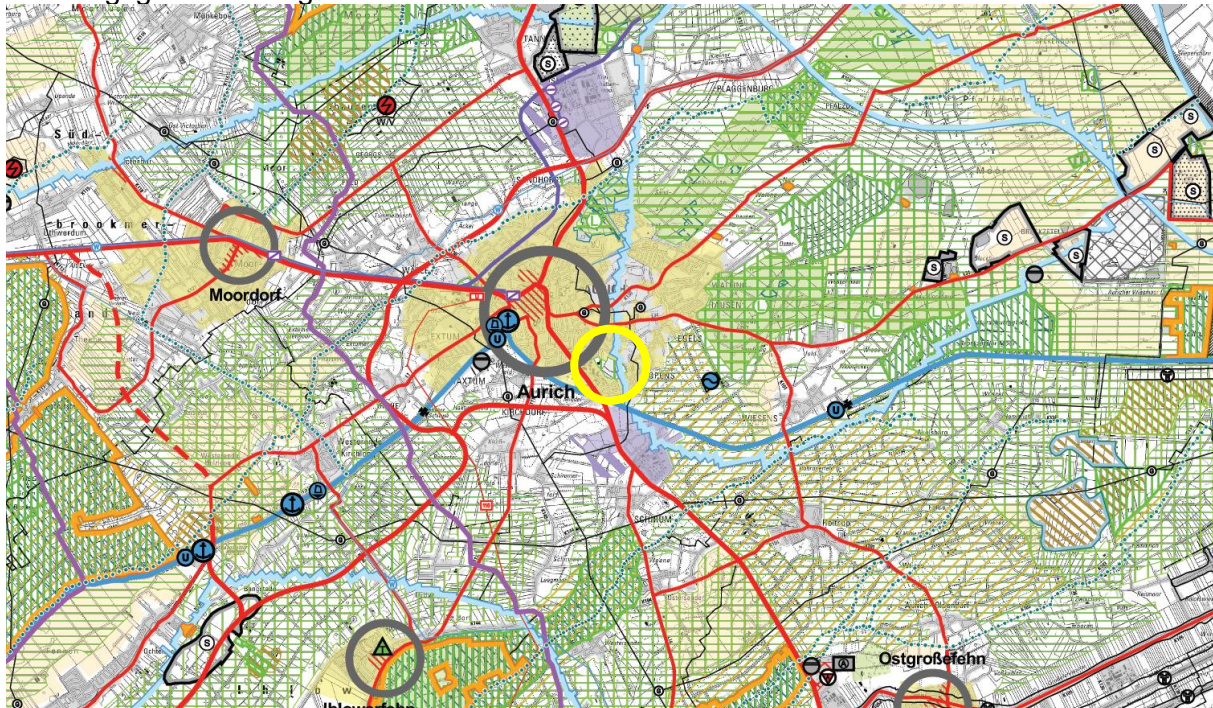
Entsprechend der Beschreibenden Darstellung des LROP ist die Funktionsfähigkeit der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur zu sichern und zu verbessern. Raumansprüche sollten bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden. Zur Entwicklung der Siedlungsstruktur ist im LROP ausgesagt, dass „gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden sollen.“ (LROP 2017 Kap. 2.1, Satz 01).

Den Ausweisungen des LROP stehen die Festsetzungen der hier in Rede stehenden Planung nicht entgegen.

2.2. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich (RROP 2018 LK Aurich) ist von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, unter Maßgaben und Auflagen genehmigt worden und ist mit der Bekanntmachung am 25.10.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft getreten.

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt und befindet sich unmittelbar neben einem Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung. Weiterhin ist es von zentralen Siedlungsgebieten umgeben.



Ausschnitt aus dem RROP 2018

 Plangebiet

Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ initiierte städtebauliche Entwicklung ist, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Entwicklung der Waldflächen zum Bestattungswald und der umfassenden Aufarbeitung der naturschutz- und waldrechtlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung, als vereinbar mit den Festlegungen des RROP einzustufen.

2.3. Flächennutzungsplan der Stadt Aurich

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aurich ist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet dargestellt und wird zum Teil von einem Wasserschutzgebiet zur Trinkwassergewinnung überdeckt. Außerdem wird es durch zwei Richtfunkstrecken und einem Verbandsgewässer durchkreuzt. Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Waldfläche ausgewiesen ist, wird lediglich die Zweckbestimmung „Bestattungswald“ ergänzt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

3. Städtebauliches Konzept

Im Rahmen der Nutzung als Bestattungswald können Einzelpersonen, Familien oder Gemeinschaften einen Laubbaum als Ruhestätte pachten. Die Pacht kann bis zu 99 Jahre dauern. Um die Ruhestätte zu sichern, wird die gewidmete Bestattungswaldfläche mit einer beschränkten Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Jeder Bestattungsbaum wird inventarisiert und mit einer Ronde markiert. Zudem kann eine Namenstafel angebracht werden. Die genaue Position des Bestattungsbaums wird mittels GPS erfasst und ins Baumregister eingetragen, zusammen mit Angaben zur Baumart, dem Alter und dem Brusthöhendurchmesser, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Urnenbestattungen. Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet dürfen keine biologisch abbaubaren Urnen verwendet werden. Um einen Kontakt der Aschen mit dem Grundwasser dauerhaft zu verhindern, sind nur inerte Urnen zu verwenden, die durch äußere Einflüsse während der Verweildauer im Bestattungswald wie z. B. Wurzelwachstum, entwurzelte Bäume nicht zerstört werden können.

Grabschmuck darf nur am Tag der Beisetzung niedergelegt werden und wird aus Pietätsgründen innerhalb von sieben Tagen entfernt. Eine regelmäßige Grabpflege ist nicht vorgesehen.

Die reguläre Waldbewirtschaftung bleibt auch nach Einrichtung des Bestattungswaldes bestehen, wobei verpachtete Bestattungsbäume davon ausgenommen sind. Diese Bäume

werden nur bei Sturmschäden oder Krankheiten gefällt und bearbeitet. Die Pflege des Waldes wird zukünftig darauf ausgerichtet sein, die Bestattungsbäume dauerhaft zu erhalten, wodurch der Altholzanteil in diesem Bereich steigt. Bei Verlust eines Bestattungsbaums durch Blitzschlag oder Sturm wird ein junger Ersatzbaum an derselben Stelle gepflanzt, ohne das Nutzungsrecht zu beeinträchtigen.

Im Bestattungswald ist ein Andachtsplatz geplant, dieser wird aus Holzhackschnitzel angelegt. Um diesen möglichst naturnah zu belassen, soll lediglich ein großer Findling als Andachtsstein dienen und Baumstammbänke das Ausruhen und Gedenken ermöglichen.

Das bestehende Forstwegenetz wird in die Bestattungswaldnutzung integriert und gegebenenfalls an forstwirtschaftliche Erfordernisse angepasst. Zur besseren Erreichbarkeit der Bestattungsbäume werden natürliche Wegebefestigungen mit Holzhackschnitzeln innerhalb der Waldparzellen angelegt, die aus vor Ort anfallendem Material gewonnen werden. Diese Wege werden hauptsächlich entlang der forstlich unterhaltenen Rückeschneisen angelegt, sodass wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten sind. Die Naturverjüngung soll dabei nicht beseitigt werden. Die Nutzung nummerierter und belegter Bäume für forstliche Zwecke wird ausgeschlossen und ist nur bei Gefahrenfällen erlaubt. Die forstliche Nutzung nicht nummerierter Bäume bleibt weiterhin möglich.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) gelten Friedhöfe als befriedete Bezirke. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist dort keine Jagd erlaubt. Der Waldeigentümer wird den bestehenden Pachtvertrag dahingehend anpassen, dass in den Bestattungswaldflächen keine Jagd stattfindet.

4. Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 8,5 ha (85.014 m²). Davon entfallen anteilig auf die verschiedenen Nutzungen der Fläche (alle Angaben circa-Werte, da zeichnerisch ermittelt):

Gesamtfläche	84.954 m²
Waldflächen	81.728 m ²
Wasserflächen	560 m ²
Fußwege	2.486 m ²
Parkplätze	181 m ²

5. Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 396, ergeben sich aus den Eintragungen in der Zeichnung und den nachstehenden Ausführungen.

Festgesetzt wird eine:

- Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“

5.1. Textliche Festsetzungen

5.1.1. Urnenverwendung

Rechtsgrundlage BauGB §1 Abs. 6 Nr. 7c

Im Bestattungswald gilt, dass keine biologisch abbaubaren Urnen verwendet werden dürfen. Um einen Kontakt der Aschen mit dem Grundwasser dauerhaft zu verhindern, sind nur inerte Urnen zu verwenden, die durch mechanische und andere äußere Einflüsse während der Verweildauer im Bestattungswald wie z. B. Wurzelwachstum oder entwurzelte Bäume nicht zerstört werden können und dauerhaft geschlossen bleiben. Etwaige Beschichtungen oder Anstriche der Urnen sind ebenfalls schadstofffrei vorzunehmen.

Begründung:

Diese Festsetzung dient dem Schutz des Bodens und der Trinkwassergewinnung. Durch eine Freisetzung der Aschen können Schadstoffe in den Boden und darüber hinaus ins Grund- und Trinkwasser gelangen. Um eine Kontamination des Bodens und des Grund- und Trinkwassers zu verhindern und die Schutzgüter Natur, Umwelt, Mensch und Tier dementsprechend zu sichern, gilt diese Festsetzung entsprechend.

5.2. Örtliche Bauvorschriften

5.2.1. Einfriedung

Rechtsgrundlage NBauO §84 Abs. 3 Nr. 3

Einfriedungen des Bestattungswalds in Form von Zäunen sind unzulässig.

Begründung:

Der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die o.g. Festsetzung soll zur Minimierung der durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen dienen. Diese Festsetzung dient weiterhin der Aufenthaltsqualität unter Berücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen. Eine positive Gestaltungspflege ist daher im öffentlichen Interesse.

5.2.2. Flächenbefestigungen

Die Begehbarkeit der Flächen innerhalb des und um den Andachtsplatz herum sowie im Bereich der Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen außerhalb der Forstwege ist ausschließlich mit vor Ort gewonnenem Holzhackschnitzel sicherzustellen.

Begründung:

Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität des Bestattungswaldes unter Berücksichtigung von klimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen. Unzulässige Flächenversiegelungen vermindern das Versickern des Oberflächenwassers.

5.2.3. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

Begründung:

Mit dieser Festsetzung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit bei bestimmten Verstößen durch Bußgelder geahndet werden können. Im Hinblick auf die Risiken, die mit dem Verzicht auf Baugenehmigungen nach § 62 NBauO verbunden sind, sollte bei Verstößen in der Regel ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern in angemessener Höhe eingeleitet werden, um so die Bevölkerung auf die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften zu sensibilisieren. Als ein Beugemittel soll es den Adressaten auch zu einem bestimmten zukünftigen Verhalten veranlassen.

Die Ordnungswidrigkeiten – Regelung im Städtebaurecht gem. § 213 BauGB bleibt hiervon unberührt.

5.3. Hinweise

5.3.1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.3.2. Altablagerungen, Altlasten und Abfälle

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ferner ist auffälliger / verunreinigter Bodenaushub bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container zu schützen.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen

der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

5.3.3. Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Trinkwassergewinnung

Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sind für die befestigten Flächen, wie Gehwege und Parkflächen die besonderen Anforderungen im Trinkwassergewinnungsgebiet zu beachten. Für den Bestattungswald gilt, dass keine biologisch abbaubaren Urnen verwendet werden dürfen. Um einen Kontakt der Aschen mit dem Grundwasser dauerhaft zu verhindern, sind nur inerte Urnen zu verwenden, die durch mechanische und andere äußere Einflüsse während der Verweildauer im Bestattungswald wie z. B. Wurzelwachstum oder entwurzelte Bäume nicht zerstört werden können und dauerhaft geschlossen bleiben. Etwaige Beschichtungen oder Anstriche der Urnen sind ebenfalls schadstofffrei vorzunehmen.

Außerdem ist der pH-Wert im Boden durch geeignete Maßnahmen wie z.B. durch Kalken zwischen 4 und 6,5 zu erhalten. Dies ist durch regelmäßige Bodenanalysen nachzuweisen.

5.3.4. Kontaminationen und Bodenbehandlung

Sollte es bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Kontaminationen des Bodens kommen, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu benachrichtigen. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

5.3.5. Verwendung von Bauersatzstoffen

Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-

Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert $> Z 0$ bis $\leq Z 2$ ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die $Z 0$ Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

5.3.6. Artenschutz

Besonderer Artenschutz nach §44 Abs.1 und Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und Amphibien und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt grundsätzlich vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches als Eingriffe aufgrund von Bebauungsplänen zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sind, die allesamt nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Fällung oder Ausastung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen mit Eignung als Fledermausquartier ist nur in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. zulässig, um eine Nutzung als Balz-, Sommer-, Wochenstuben- und Tagesquartier sowie auch als Jagdhabitat nicht zu stören. Vor der Fällung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen in dieser Zeit ist der bestehende Efeubesatz zu entfernen und durch eine Begehung mit optischer Kontrolle durch ein Fernglas vom Boden aus der Baum auf einen Bestand an fledermausgeeigneten Höhlungen zu überprüfen. Soweit eine fledermausgeeignete Höhlung besteht, ist diese vor der Fällung durch eine endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz zu prüfen, und die Fledermäuse sind vor der Fällung fachgerecht zu bergen und umzusiedeln, um das Tötungsverbot zu beachten.

Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

Allgemeiner Artenschutz nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten,

nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen

(zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen),

Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden (außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden). Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

5.3.7. Erkundigungspflicht

Es wird auf die Erkundigungspflicht der Ausbaunternehmer hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

5.3.8. DIN-Normen

Die in den Festsetzungen aufgeführten DIN-Normen liegen innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich öffentlich zur Einsichtnahme aus.

6. Ver- und Entsorgung

6.1. Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die Abwasserbeseitigung ist nicht vorgesehen.

6.2. Gas- und Stromversorgung

Ein Anschluss an die Gas- und Stromversorgung ist nicht vorgesehen.

6.3. Abfallbeseitigung

Eine Abfallbeseitigung ist nicht vorgesehen.

6.4. Oberflächenentwässerung

Durch die Anlage der Wege und des Andachtsplatzes aus Holzhackschnitzel und die Weiternutzung des bestehenden wassergebundenen Forstwegenetzes und der Parkflächen entsteht keine Neuversiegelung somit ergibt sich keine Notwendigkeit ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im angrenzenden Wald-/Grünlandboden schadlos zur Versickerung gebracht werden.

6.5. Telekommunikation

Ein Anschluss an die Telefonversorgung ist nicht vorgesehen.

7. Hinweise zum Verfahren nach BauGB

7.1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 396 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am xx.xx.202x ortsüblich bekannt gemacht worden.

7.2. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am xx.xx.202x dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am xx.xx.202x ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom xx.xx.202x bis einschließlich xx.xx.202x gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

7.3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB an der Planung beteiligt. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung wurde ihnen am xx.xx.202x durch digitalen Zugang überlassen. Damit wurde ihnen bis zum xx.xx.202x Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7.4. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Aurich hat die Aufstellung des Bebauungsplans 399 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am xx.xx.202x als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

7.5. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am xx.xx.202x im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplans Nr. 399 ist damit am xx.xx.202x in Kraft getreten.

7.6. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

7.7. Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich,

.....

.....

Bürgermeister